

Sicherheit im Erwachsenensport esa

Das Wichtigste in Kürze



Einleitung

Sinn und Zweck dieses Dokuments

- Überblick zum Themenfeld «Sicherheit beim Bewegen und Sporttreiben» in der esa-Kaderbildung und bei esa-Aktivitäten
- Definition der Verantwortlichkeiten für esa-Leiterinnen und -Leiter sowie esa-Expertinnen und -Experten
- Haltung hinsichtlich «Sicherheit beim Bewegen und Sporttreiben»

esa plädiert für grösstmögliche Sicherheit während den Bewegungs- und Sportaktivitäten mit Erwachsenen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leiter.

Dieses Dokument zeigt auf, wie esa heute in den verschiedenen Fachdisziplinen die Sicherheit im Sinne der Unfallprävention gewährleistet.

Die aufgeführten Sicherheitsbestimmungen bilden den Orientierungsrahmen, in welchem Leitende ihre situationsangepassten Entscheide fällen. Dabei wird auf die momentan zur Verfügung stehenden Unterlagen der Fachdisziplinen zur Unfallprävention verwiesen.



Rechtliches



Die Leiterverantwortung dauert

- bei esa-Kursen von Beginn bis zum Abschluss der esa-Tätigkeit am betreffenden Tag.
- während gemeinsam zurückgelegten Reisen.



Eine sorgfältige Planung bedingt

- umweltbezogene Gefahren abschätzen (Wetter, Lawinen, Durchflussrate bei Flüssen usw.),
- Material und Ausrüstung prüfen,
- Örtlichkeit erkunden,
- Ausbildung und Verfassung der Teilnehmenden beachten.

Unter welchen Umständen welches Urteil folgt, lässt sich nicht pauschal oder im Voraus festlegen. Wird ein Strafverfahren eröffnet, geht dies nicht gleichzeitig mit einem Schulterspruch des Leitenden einher.

Leiterverantwortung

→ **Verantwortung übernehmen.**

esa-Leitende, die sich mit Erwachsenen bewegen oder Sport treiben, aber auch esa-Expertinnen und -Experten, übernehmen die Verantwortung für die physische und psychische Unversehrtheit der Teilnehmenden. Sie haben daher alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Sicherheit während der esa-Aktivität zu gewährleisten. Die Leiterverantwortung kann nicht an Teilnehmende delegiert werden.

Sorgfaltspflicht

→ **Sorgfältige Planung als Grundvoraussetzung.**

Eine sorgfältige Planung unter Beachtung der vorhandenen Empfehlungen von esa und der Partnerorganisationen sowie eine angemessene Beaufsichtigung der Gruppe bilden die zentralen Pfeiler der Sorgfaltspflicht. Je nach Voraussetzungen, Können, Befindlichkeit und Motivation der Teilnehmenden muss mehr oder weniger geplant werden. Die Sorgfaltspflicht bestimmt immer das Handeln des Leitenden.

Strafrechtliches

→ **Jeder Rechtsfall ist ein Einzelfall.**

Damit die Leiterperson nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen muss, wird sie angehalten, mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten allfällige Gefahren zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Sollte es trotz allem zu einem Unfall kommen und ein Rechtsfall eintreten, versuchen Polizei und Staatsanwaltschaft festzustellen, ob eine Leiterperson die grundlegendsten Vorsichtsgebote missachtet und ihre Pflichten vernachlässigt hat. In einem solchen Fall kann ein Richter Sanktionen aussprechen. Diese können strafrechtlicher (z.B. Geldstrafe) oder zivilrechtlicher (Schadenersatz) Natur sein. Unabhängig davon prüft das BASPO disziplinarische Massnahmen. Gegebenenfalls kann die esa-Anerkennung sistiert oder entzogen bzw. eine Verwarnung ausgesprochen werden (SpoFöV, Art. 39).

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen bei esa



Grundregeln für ein sicheres und faires Bewegen und Sporttreiben für das Leiterteam auf jeder Stufe sind

- klare Regeln formulieren, kommunizieren und durchsetzen,
- klare Absprachen untereinander treffen um Missverständnisse zu vermeiden,
- Notfallkonzept inkl. Notfallnummern für ausgewählte Situationen bereithalten,
- mit gutem Beispiel vorangehen (Vorbildfunktion).

Fachdisziplinenübergreifende Grundsätze für esa

Der Rahmenlehrplan definiert Inhalte und Lernziele in der esa-Kaderbildung. In der Erwachsenenausbildung sind Broschüren der jeweiligen Fachdisziplin (falls vorhanden) Teil des Ausbildungsinhalts. Die Fachbroschüre der bfu «Unfallprävention im Erwachsenensport» zeigt auf, unter welchen Aspekten das Verletzungsrisiko in engen Grenzen gehalten werden kann, so dass Erwachsene bis ins hohe Alter viel Spass an der Bewegung haben.

Von esa ausgeschlossene Aktivitäten

Diese Sportarten sind im Rahmen von esa-Aktivitäten nicht zugelassen (SpoFöV, Art. 36 und Art. 7, Abs. 2):

- Sämtliche Motor- und Flugsporttätigkeiten
- Canyoning
- River-Rafting und Wildwasserfahrten*
- Bungee-Jumping

*Umgang mit Wildwasserfahrten

Die gängige Praxis bei esa lehnt sich an VSpoFöP, Art. 3, Abs. 3 an:

Zulässig sind in esa-Kursen der Sportart Kanusport Wildwasserfahrten, einschliesslich solcher auf Fliessgewässern mit einem Schwierigkeitsgrad, der höher ist als Wildwasser II nach Anhang 3 der Risikoaktivitätenverordnung vom 30. Januar 2019, sofern diese Aktivitäten von Personen geleitet werden, die über eine gültige Anerkennung als esa-Leiterinnen und -Leiter in der Sportart Kanusport verfügen und eine spezifische Weiterbildung absolviert haben (Touring, Wildwasser).

Umgang mit Aktivitäten, die das Risikoaktivitätengesetz (RiskG) regelt

Sofern ein esa-Leitender Outdoor-Aktivitäten¹ im Rahmen von Vereinsaktivitäten für Mitglieder eines Vereins oder einer vereinsähnlichen nicht gewerbsmässigen Organisation anbietet, ist er dem RiskG nicht unterstellt. Die Aktivität läuft volumnfänglich unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Organisation. Sie garantiert den Teilnehmenden durch ihre internen Strukturen und Vorgaben deren Sicherheit (RiskV, Art. 2, Abs. 2).

Bietet ein esa-Leitender kommerzielle Dienstleistungen an, für welche sich auch Nicht-Mitglieder eines Vereins oder einer Organisation anmelden können, ist er dem RiskG unterstellt (RiskV, Art. 2 Abs. 1). Das heisst, er muss über eine Bewilligung zum Anbieten von Risikoaktivitäten verfügen. Um als Einzelperson eine Bewilligung zu erwerben, ist in der Regel ein eidgenössischer Fachausweis in der Sportart bzw. ein entsprechend anerkanntes Diplom gemäss RiskG nötig.

Bietet er diese Aktivitäten im Rahmen eines darauf spezialisierten Unternehmens an, dann muss sich dieses Unternehmen nach der Risikoaktivitätengesetzgebung zertifizieren lassen, wenn dies von den angebotenen Aktivitäten her gefordert ist. Eine solche Zertifizierung soll sicherstellen, dass bei Outdoor- oder Adventure-Angeboten Sicherheit und Qualität stimmen. Mit einer entsprechenden Zertifizierung können die Unternehmen eine Risikoaktivitäten-Bewilligung beantragen.

Für die Erteilung von Risikoaktivitäten-Bewilligungen sind die Kantone zuständig. Die Einzelheiten sind in der Risikoaktivitätengesetzgebung geregelt.

¹ gemeint sind in diesem Abschnitt die Fachdisziplinen Bergsport, Klettern, Schneesport, Wandern, Wildwasserfahrten.

Kurs- und Kaderbildungsinhalte zum Thema Sicherheit bei esa



esa unterstützt das esa-Kader bei der Entwicklung von Kompetenzen, wie verantwortungsvollem Planen, vorausschauendem Denken und Handeln u.a. durch

- professionelle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- praxistaugliches Handbuch und Kursleiterunterlagen,
- Unterlagen zur Unfallprävention,
- Verweise auf Fachstellen und deren Angebote.

Andragogischer Grundsatz

→ Gefahreneinschätzung ist die beste Unfallprävention. Die esa-Kaderbildung sowie die esa-Aktivitäten fördern die Eigenverantwortung und Selbsteinschätzung beim Bewegen und Sporttreiben. Dies gelingt durch praktische Angebote und theoretische Hintergrundinformationen, die den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden entsprechen. Gezielte, herausfordernde Aufgaben ermöglichen Lernfortschritte und den Kompetenzerwerb im angstfreien Raum. Erlebnisse werden unter risikoarmen Umständen ermöglicht.



Insbesondere auf Kaderstufe in Outdoorsportarten wird die Risikokompetenz gestärkt. esa-Leitende und -Experten müssen mit Situationen umzugehen wissen, in denen nicht alle Risiken bekannt sind und berechnet werden können. Auch dann sollen sie die richtige Entscheidung treffen und entsprechend handeln können.

Sowohl esa-Kader als auch Teilnehmende tragen Verantwortung. Je fundierter die Person ausgebildet ist, umso mehr Verantwortung darf ihr übergeben werden.

Sicherheitsbestimmungen nach Fachdisziplinen

→ Sicherheit als beständiges Thema in der Aus- und Weiterbildung von esa.

Das Thema Sicherheit ist auf jeder esa-Ausbildungsstufe und in jeder Fachdisziplin ein steter, oft impliziter Ausbildungsinhalt.



Unterlagen zur Unfallprävention

- Unfallprävention im Erwachsenensport
- Faktor Mensch – Sicher unterwegs sein
- Outdoor-Aktivitäten: 3 x 3 – unterwegs sein

Werkzeuge aus den Fachdisziplinen

→ Werkzeuge helfen, an die relevanten Sicherheitsaspekte zu denken und sie zu beachten.

In verschiedenen Fachdisziplinen ist die Sicherheit ein Schwerpunktthema. Nebst den Unterlagen zur Unfallprävention stehen zum Teil Werkzeuge der Partnerorganisationen zur Verfügung, die eine gute Planung der Aktivitäten des Sportangebotes unterstützen, um Unfälle möglichst zu verhindern.

Partner



Partner von esa in Sicherheitsfragen

- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
www.bfu.ch
- Schweizerische Lebensrettungs-gesellschaft (SLRG)
www.slrg.ch
- Schweizerische Unfallversicherungs-anstalt (Suva)
www.suva.ch
- esa-Partnerorganisationen
www.erwachsenen-sport.ch

→ Auf Wissen und Erfahrung von Fachstellen setzen.

esa setzt auf die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und Fachstellen, die themen- und sportartspezifisch beraten und durch ihr Fachwissen mithelfen, die Sicherheit in den esa-Fachdisziplinen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Konklusion

Sowohl für esa-Leitende als auch für esa-Experten gilt

- Erlebnisse ermöglichen,
- Risikokompetenz fördern,
- Eigenverantwortung und Selbsteinschätzung der Teilnehmenden stärken.

→ Aktivitäten engagiert und mutig leiten und die Erwachsenen fürs Bewegen und Sporttreiben motivieren.

Keine Leiterperson soll aus Respekt vor der Verantwortung auf Bewegung und Sport mit Erwachsenen verzichten. Leitende, die die sicherheitsspezifischen Minimalstandards und Weisungen ihrer Partnerorganisation einhalten, die ihre Aktivität entsprechend dem Können der Teilnehmenden planen und im Einzelfall die erforderlichen, zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, werden in der Regel in einem Verfahren rechtlich nicht belangt.

Ein Restrisiko, dass Unfälle passieren, bleibt immer. Die Aufgabe der Leiterin oder des Leiters besteht darin, dieses maximal zu reduzieren.

Autorin: Sarina Buser
Mitarbeit: esa-Ausbildungsteam BASPO
Redaktion: Ueli Känzig
Lehrmittelverantwortung: Duri Meier

Illustrationen: Christoph Frei
Layout: Lernmedien JES

Ausgabe: 2020

Herausgeber: Bundesamt für Sport BASPO
Internet: www.baspo.ch, www.erwachsenen-sport.ch
Bezugsquelle: [> Ausbildung > Informationen und Downloads](http://www.erwachsenen-sport.ch)

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Verbreitung jeder Art – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet.